

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Empfänger laut Verteiler

**ausschließlich per E-Mail**

8. Januar 2021

## **Aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung und ihre Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Januar haben sich erneut die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder beraten und sich dabei auf weitere Schritte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verständigt. Die neuen Beschlüsse machen auch in Schleswig-Holstein eine Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung erforderlich. Am heutigen Freitag hat die Landesregierung eine entsprechende Anpassung der Verordnung beschlossen, die am 11. Januar 2021 in Kraft tritt.

Die **Betretungsverbote mit Notbetreuung werden in den Kindertageseinrichtungen über den 10. Januar 2021 hinaus bis zum 31. Januar 2021 verlängert**. Alle damit verbundenen derzeit geltenden Regelungen werden somit fortgeführt. Bitte beachten Sie hierbei unser Schreiben vom 14. Dezember 2020. Dies finden Sie hier veröffentlicht: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/corona\\_informationen\\_201214.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/corona_informationen_201214.html).

Da uns in diesem Zusammenhang einige Nachfragen erreicht haben an dieser Stelle noch ein wichtiger Hinweis: Auch Kinder mit einem sprach- oder heilpädagogischen Förderbedarf können unter den Voraussetzungen der Landesverordnung notbetreut werden.

Bezogen auf die Notbetreuung bitte ich Sie Folgendes ganz besonders zu berücksichtigen: Damit es uns in Schleswig-Holstein trotz der Betretungsverbote weiterhin gemeinsam gelingt, wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens aufrechtzuerhalten und

zudem Kinder bestmöglich zu schützen, ist es sehr wichtig, dass die Kitas flächendeckend eine Notbetreuung einrichten. Das Offenhalten der Kitas für die Notbetreuung ist also auch weiterhin ein wichtiges Ziel.

Darüber hinaus sieht die Verordnung ab dem 11. Januar vor, dass die geltenden Regelungen bezogen auf Angebote des Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendbildung, Jugendfreizeit und Jugendholung sowie der Familienbildungsstätten und Familienzentren ebenfalls fortgeführt werden (vgl. auch hierzu das LJA-Schreiben vom 14. Dezember 2020).

Unabhängig von den konkreten Regelungsinhalten der Landesverordnung sollen folgende Maßnahmen Familien in diesen besonders schwierigen Zeiten bestmöglich unterstützen:

#### *Erstattung der Elternbeiträge*

Für den Monat Januar werden Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung entlastet. So wird das Land unabhängig davon, ob die Eltern ihr Kind zu Hause betreuen oder die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen, die Kosten der Elternbeiträge übernehmen. Dies gilt auch für den Bereich der Kindertagespflege. Das konkrete Verfahren der Abwicklung soll analog des Verfahrens im Frühjahr 2020 erfolgen. Die Details wird das Land mit den kommunalen Landesverbänden und mit den Trägerverbänden klären.

#### *Erhöhung des Kinderkrankengeldes*

Der Bund hat angekündigt gesetzlich zu regeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil und 20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende gewährt wird. Dieser Anspruch soll – anders als bisher – auch dann gelten, wenn Eltern ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, weil die Betreuungseinrichtung pandemiebedingt geschlossen ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Die konkrete Regelungsausgestaltung des Bundes steht derzeit noch aus.

#### *Erstattung von Verdienstaussfall*

Die behördlich angeordneten Betretungsverbote in Schleswig-Holstein ermöglichen es nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) außerdem, dass berufstätige Eltern 67 Prozent ihres entstandenen Verdienstaussfalls für längstens zehn Wochen, Alleinerziehende für längstens 20 Wochen erstattet bekommen können.

Für weitere Informationen steht Ihnen das FAQ-Portal auf der Landesseite weiterhin zur Verfügung: <https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html>.

Sollten sich für Sie darüber hinaus Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote ergeben, stehen Ihnen wie gewohnt gerne die Trägersaufsichten zur Verfügung.

Für alle weiteren themenbezogenen Anfragen abseits der Zuständigkeit der Einrichtungsaufsichten wenden Sie sich bitte an das Bürgerpostfach [buengerfragen.coronavirus@sozmi.landsh.de](mailto:buengerfragen.coronavirus@sozmi.landsh.de).

Wir informieren Sie weiterhin möglichst frühzeitig über die weiteren Entwicklungen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke

Leiter des Landesjugendamtes

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>